

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 41/09 B

L 4 KR 2712/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KR 666/06 (SG Ulm)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1948 geborene Klägerin ist aufgrund einer Paraspastik beider Beine auf einen Rollstuhl angewiesen, wenn Wegstrecken von mehr als 100 Meter zurückzulegen sind. Sie macht geltend, den Nahbereich um ihre Wohnung mit dem vorhandenen Aktivrollstuhl nicht mehr aus eigener Kraft erschließen zu können. Ihren Antrag vom 14.10.2005, mit einem mechanischen Rollstuhl-Zuggerät (Rollstuhl-Bike) nebst Hilfsmotor (Kostenvoranschlag für das Gerät Speedy Duo 2: 4.714,50 Euro) versorgt zu werden, lehnte die beklagte Krankenkasse ab und verwies auf die Möglichkeit der Versorgung mit einem Elektrorollstuhl aus ihrem Bestand (Wiedereinsatzpauschale: 686 Euro). Dieses Angebot lehnte die Klägerin vor allem deshalb ab, weil sie für den Umstieg in einen Elektrorollstuhl die Hilfe Dritter benötige, während sie das Rollstuhl-Bike ohne fremde Hilfe nutzen könne. Das Sozialgericht hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 24.4.2007). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil geändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 8.10.2009), weil ein Rollstuhl-Bike für die Befriedigung der allgemeinen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens von Versicherten im Erwachsenenalter nicht erforderlich sei.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und rügt dazu das Vorliegen von Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Zudem hält sie die Rechtssache für grundsätzlich bedeutsam iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 1. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz - hier: des BSG - aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz

widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Zudem ist substantiiert darzulegen, dass die aufgezeigte Divergenz klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich ist (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 82 und 200 - jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.

- 5 Die Klägerin macht geltend, das LSG weiche bei seiner Entscheidung von folgenden sechs Urteilen des BSG ab:

- | | |
|--------------------------|---------------------|
| (1) Urteil vom 3.8.2006 | - B 3 KR 25/05 R -, |
| (2) Urteil vom 12.6.2008 | - B 3 P 6/07 R -, |
| (3) Urteil vom 16.4.1998 | - B 3 KR 9/97 R -, |
| (4) Urteil vom 28.5.2003 | - B 3 KR 33/02 R -, |
| (5) Urteil vom 24.5.2006 | - B 3 KR 12/05 R -, |
| (6) Urteil vom 12.8.2009 | - B 3 KR 8/08 R -. |

- 6 Dabei verwende das LSG in dem Berufungsurteil einen anderen Begriff des "Hilfsmittels" iS des § 33 SGB V, als er vom BSG in den zu (1) bis (4) genannten Urteilen entwickelt worden sei. Das vom LSG verneinte "Wahlrecht" der Klägerin zwischen dem begehrten Rollstuhl-Bike nebst Hilfsmotor einerseits und dem - nur mit Hilfe Dritter nutzbaren - Elektrorollstuhl andererseits widerspreche der Rechtsprechung des BSG in den zu (5) und (6) genannten Urteilen zum Zweck der Hilfsmittelversorgung, behinderte Menschen nach Möglichkeit von fremder Hilfe unabhängig zu machen. Außerdem finde sich ein Widerspruch zu dem zu (6) genannten Urteil, soweit es um die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels zur Erschließung des Nahbereichs um die Wohnung gehe. Dieses Vorbringen reicht zur formgerechten Darlegung einer Divergenz jedoch nicht aus.

- 7 a) Die Ausführungen der Klägerin zur aus ihrer Sicht unrichtigen Ausfüllung des Begriffes des Hilfsmittels (§ 33 SGB V, § 31 SGB IX), wie er vom BSG entwickelt worden sei, sind nicht entscheidungserheblich. Das LSG hat ausweislich der Entscheidungsgründe (Urteilsumdruck S 6/7) den Leistungsanspruch nicht an der fehlenden Hilfsmittelleigenschaft eines Rollstuhl-Bikes, sondern an der fehlenden "Erforderlichkeit" dieses Hilfsmittels zur Erfüllung allgemeiner Grundbedürfnisse von Erwachsenen scheitern lassen.

- 8 b) Auch die Darlegungen zur Divergenz hinsichtlich des "Wahlrechts" eines Versicherten sind nicht formgerecht. Die Klägerin berücksichtigt nicht, dass das LSG den Anspruch auf Versorgung mit einem Rollstuhl-Bike schon allein deshalb abgelehnt hat, weil dieses Hilfsmittel die Funktion eines Fahrrades ausfülle und das Radfahren bei Erwachsenen - anders als bei

Kindern mit Jugendlichen - weder im Nahbereich um die Wohnung noch darüber hinaus zu den allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehöre. Die Klägerin verdeutlicht nicht, dass die - von ihr auch nur behauptete, aber nicht konkret belegte - Notwendigkeit fremder Hilfe beim Umstieg auf einen Elektrorollstuhl für das LSG bei dieser Begründung von entscheidungserheblicher Bedeutung gewesen sein könnte.

- 9 c) Schließlich lassen auch die Darlegungen hinsichtlich der "Erforderlichkeit des Hilfsmittels zur Erschließung des Nahbereiches" eine Divergenz nicht erkennen. Die Klägerin zitiert zunächst zutreffend aus dem zu (6) genannten Urteil des Senats vom 12.8.2009 - B 3 KR 8/08 R -, in dem es um den Anspruch eines gehbehinderten Versicherten zur Versorgung mit einem Elektrorollstuhl zwecks selbstständiger Erschließung des Nahbereichs um die Wohnung ging, und bemängelt sodann, das LSG habe fehlerhaft subsumiert und den vom BSG entwickelten Maßstab durchschnittlicher Wohn- und Lebensverhältnisse nicht angewandt. Damit wird aber lediglich die unrichtige Rechtsanwendung im Einzelfall, nicht aber das Aufstellen eines abweichenden allgemeinen Rechtssatzes durch das LSG gerügt.
- 10 Auch soweit die Klägerin dem LSG vorwirft, es habe die "Alltagswege" des Nahbereichs (Supermarkt, Arzt, Apotheke, Geldinstitut, Post usw.) zwar zutreffend beschrieben, sie im vorliegenden Fall aber ohne nähere Begründung als "längere Strecken" angesehen, und sei dadurch von der Definition des Nahbereichs durch das BSG abgewichen, ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht erkennbar. Das Vorbringen enthält auch insoweit - allenfalls - die Rüge unrichtiger Rechtsanwendung im Einzelfall. Abgesehen davon ist aber auch nicht aufgezeigt worden, an welcher Stelle im LSG-Urteil eine solche Passage zu finden sein soll. Soweit in den Entscheidungsgründen überhaupt von "längeren Strecken" die Rede ist (Urteilsdruck S 7 unten), hat das LSG nur die Rechtsprechung des BSG wiedergegeben, wonach es leistungrechtlich nur auf die Erreichbarkeit "üblicherweise" im Nahbereich liegender Stellen für Alltagsgeschäfte ankommt, es also unerheblich ist, ob im Einzelfall aufgrund örtlicher Besonderheiten wirklich jede dieser Stellen im Nahbereich zu finden ist. Dass das LSG davon ausgegangen sein könnte, die Klägerin wolle das Hilfsmittel primär für "längere Strecken", also außerhalb des Nahbereichs nutzen, lässt sich den Entscheidungsgründen nicht entnehmen.
- 11 2. Die Klägerin hat auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht formgerecht dargetan. Sie verweist auf die Pflicht zur Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei der Auslegung nicht näher bestimmter Rechte und Pflichten nach § 33 SGB I, konkretisiert die für sie maßgeblichen örtlichen Verhältnisse (Steigungen im Nahbereich, relevante Entfernungen zwischen 300 und 2000 Metern), hält die genaue Abgrenzung des Nahbereichs für nicht abschließend geklärt und ist daher der Ansicht, im vorliegenden Fall sei über folgende allgemeine Rechtsfrage zu entscheiden: "Wie ist der Nahbereich zu bestimmen, dessen Erschließung im Rahmen des Grundbedürfnisses auf Mobilität im Rahmen der Hilfsmittelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V sicher-



gestellt werden muss?" Damit hat die Klägerin zwar eine Rechtsfrage formuliert; es fehlt aber an der hinreichenden Darlegung, dass diese Rechtsfrage klärungsbedürftig und entscheidungserheblich ist.

- 12 Die Klägerin setzt nicht ausreichend mit dem bereits erwähnten Urteil des Senats vom 12.8.2009 - B 3 KR 8/08 R - auseinander, in dem nochmals wiederholt worden ist, dass es auf Besonderheiten des konkreten Wohnumfeldes eines Versicherten, zB hinsichtlich der Entfernung zu Einkaufsmöglichkeiten oder bezüglich topografischer Besonderheiten der Wohnumgebung (hügeliges Gelände), nicht ankommt (*RdNr 24*).
- 13 Zudem wird nicht dargelegt, dass es auf eine allgemeine, auf den Meter genaue Abgrenzung des Nahbereichs, auf die der Senat in der Tat verzichtet hat, im vorliegenden Fall überhaupt ankommt. Die Beklagte hat nach den Feststellungen des LSG nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen, dass die Klägerin den Nahbereich um ihre Wohnung mit dem vorhandenen Aktivrollstuhl nicht mehr ausreichend erschließen kann, und die Versorgung mit dem angebotenen Elektrorollstuhl nur davon abhängig gemacht, dass ihr eine entsprechende vertragsärztliche Versorgung vorgelegt wird.
- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

